

1. Allgemeines:

Geltung:

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote unseres Unternehmens erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt.

Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.

2. Vertragsabschluss:

Ein Vertragsangebot eines Kunden bedarf einer Auftragsbestätigung. Auch das Absenden der vom Kunden bestellten Ware bewirkt den Vertragsabschluss. Werden an uns Angebote gerichtet, so ist der Anbietende eine angemessene, mindestens 8-tägige Frist ab Zugang des Angebotes daran gebunden.

3. Preis:

Alle von uns genannten und in der Preisliste angeführten Preise sind Nettopreise exklusive Umsatzsteuer und verstehen sich unverpackt ab Werk Graz, autoverladen. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich verrechnet. Wenn Verpackung gewünscht wird, wird diese gesondert zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Eine Rücknahme der Verpackung erfolgt nicht.

4. Lieferung:

Bei Versand gilt die Ware mit der Autoverladung als übernommen. Das Transportrisiko trägt stets der Empfänger. Teillieferungen sind möglich.

5. Annahmeverzug:

Wird die Ware nicht zum vereinbarten Termin übernommen und/oder das Transportmittel bereit gestellt (Annahmeverzug), sind wir nach erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, die Ware entweder bei uns einzulagern und eine Lagergebühr von 0,1 % des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenem Kalendertag in Rechnung zu stellen, oder die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden bei einem dazu befugten Gewerbsmann einzulagern. Darüber hinaus sind wir berechtigt entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen höchstens zwei Wochen umfassenden Nachfrist vom Vertrag zurück zu treten und (siehe Punkt 6.) und die Ware anderweitig zu verwerten.

6. Vertragsrücktritt:

Bei Annahmeverzug (Punkt 5.) oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Konkurs des Kunden oder Konkursabweisung mangels Vermögens, sowie bei Zahlungsverzug des Kunden auch aus anderen Geschäftsfällen sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern dieser von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist. Für den Fall des Rücktritts aus Gründen die beim Kunden liegen, sind wir berechtigt, einen pauschalierten Schadenersatz von 40 % des Bruttorechnungsbetrages oder auch den darüber hinaus gehenden Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurück zu halten, dafür Rechnung zu legen und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurück zu treten. Tritt der Kunde – ohne dazu berechtigt zu sein – vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so haben wir die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzteren Fall ist der Kunde verpflichtet, nach unserer Wahl einen pauschalierten Schadenersatz in Hö

he von 40 % des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.

7. Lieferfristen:

Zur Leistungsausführung sind wir erst dann verpflichtet, sobald der Kunde allen seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt hat. Grundsätzlich werden die von uns angebotenen und in Auftragsbestätigungen bekannt gegebenen Lieferfristen eingehalten, wenn nicht außerordentliche Erschwernisse (z. B. verspätete oder fehlerhafte Lieferung durch unseren Lieferanten, Maschinenbruch, Streik, etc.) auftreten, doch sind wir berechtigt, die vereinbarten Termine und Lieferfristen um bis zu zwei Wochen zu überschreiten. Erst nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurück treten. Verzugspönale oder Schadenersatzansprüche für verspätete Lieferungen sind jedenfalls ausgeschlossen.

Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in unserer Sphäre entbinden uns von der Einhaltung der vereinbarten Verpflichtungen für die Dauer der höheren Gewalt.

8. Reklamationen:

Beanstandungen der Ware können nur dann berücksichtigt werden, wenn die Beanstandung schriftlich innerhalb von sechs Tagen nach Empfang der Ware erfolgt. Den Auftraggeber trifft jedenfalls die Pflicht, bei Übernahme der Ware deren Übereinstimmung mit der Bestellung sofort zu überprüfen. Tritt bei der gelieferten Ware ein Mangel auf, kann der Auftraggeber vorerst nur die Verbesserung oder den Austausch der Ware verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist

oder für den Auftragnehmer, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich auch nach dem Wert der mängelfreien Ware, der Schwere des Mangels und den mit der anderen Abhilfe für den Übernehmer verbundenen Unannehmlichkeiten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Verbesserung und den Austausch nach Übergabe der Ware durch den Auftraggeber in angemessener Frist durch zu führen. Sind Verbesserung oder Austausch unmöglich oder für den Auftragnehmer mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so hat der Auftraggeber das Recht auf Preisminderung oder sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Es wird vereinbart, dass der Auftraggeber sein Recht auf Gewährleistung binnen sechs Monaten gerichtlich geltend machen muss. Außer für Schäden an Personen werden Schadenersatzforderungen des Auftraggebers wegen verspäteter Lieferung oder wegen Vertragsrücktritt oder Mängel an der Ware ausgeschlossen, sofern der Auftragnehmer oder Personen für die der Auftragnehmer einzustehen hat, den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verschuldet hat. Auch in einem solchen Fall wird der Schadenersatzanspruch der Höhe nach mit dem Bruttowarenwert begrenzt.

9. Abweichungen

Auch bei Lieferungen nach Muster sind kleine Abweichungen bei Naturprodukten unvermeidlich und gelten nicht als Mangel. Ebenso sind bei Natursteinen vorkommende Farbunterschiede, Trübungen, Tupfer kein Mangel. Lager, lose Adern, Sprünge, offene oder poröse Stellen sind naturbedingt und stellen keine Wertminderung oder einen Mangel dar. Diesbezügliche Reklamationen können jedenfalls nach Verarbeitung oder Verlegung der Ware nicht anerkannt werden.

Bei gespaltenen Quarzsandstein- und Schieferplatten kann es aufgrund von Witterungseinflüssen zu eventuellen Verfärbungen und Rostausblühungen kommen.

Ein Abplatten bei gespaltenen Platten unter Einwirkung von Frost kann ebenso auftreten. Die obig angeführten Punkte stellen weder einen Mangel noch einen Reklamationsgrund dar.

Transportschäden müssen vor dem Entladen dem Transporteur gemeldet und im Frachtbrief vermerkt werden.

10. Bezahlung:

Die Rechnungslegung erfolgt soweit möglich mit der Lieferung. Zahlungen sind sofort nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug und spesenfrei fällig. Tritt Zahlungsverzug auch nur bei einer Rechnung ein, gilt als vereinbart, dass damit sämtliche offenen Rechnungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber sofort fällig sind und etwaige Skonti nicht mehr in Anspruch genommen werden können. Zahlungen gelten erst mit dem Zeitpunkt des Eingangs auf unserem Geschäftskonto als geleistet. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, nach unserer Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu begehren.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sowie bei begründeter Sorge der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers (also bereits bei einer Zahlungsstockung) sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zurück zu halten, Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurück zu treten.

11. Eigentumsvorbehalt:

Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Lieferung (einschließlich Zinsen und Kosten) unser uneingeschränktes Eigentum. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen durch den Auftraggeber vor restlicher Bezahlung gelten als ausgeschlossen. Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem abgeschlossenen Vertrag nicht ordnungsgemäß nach, so sind wir jederzeit berechtigt, unser Eigentum auf Kosten des Auftraggebers zurück zu holen, zu dessen Herausgabe sich der Auftraggeber ausdrücklich verpflichtet. Sollte die noch in unserem Eigentum stehende Ware gepfändet oder beschlagnahmt werden, so verpflichtet sich der Auftraggeber uns innerhalb von drei Tagen zu verständigen und uns sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechts erforderliche Informationen zu erteilen. Falls Dritte auf die noch in unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware zugreifen bzw. Ansprüche geltend machen, verpflichtet sich der Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass diese Ware in unserem Eigentum steht. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch uns stellt keinen Vertragsrücktritt dar. Bei Zahlungsverzug sowie begründeter Sorge um die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers (es genügt bereits Zahlungsstockung) sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware einzuziehen, ohne damit vom Vertrag zurück zu treten. Diesbezüglich hat uns der Auftraggeber die dadurch entstehenden Kosten für Transport und Manipulation zu ersetzen.

12. Forderungsabtretungen:

Für alle von uns gelieferte und unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware tritt der Auftraggeber uns schon jetzt seine Forderung gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung unserer Waren entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung unserer Forderungen zahlungshalber ab. Diese Zession ist in den Geschäftsbüchern, Lieferscheinen, Fakturen etc. dem Abnehmer ersichtlich zu machen. Ist der Auftraggeber mit seinen Zahlungen uns gegenüber in Verzug, so sind die bei ihm eingehenden Verkaufserlöse abzusondern und hat bzw. hält der Auftraggeber diese nur in unserem Namen inne. Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer sind in den Grenzen des

jeweils geltenden Versicherungsgesetzes bereits jetzt an uns abgetreten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, etwaige Gegenforderungen uns gegenüber aufzurechnen, es sei denn, diese Gegenansprüche wären von uns schriftlich anerkannt worden oder rechtskräftig vom Gericht festgestellt worden.

13. Datenschutz, Adressänderung und Urheberrecht:

Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass auch die uns zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von uns automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Firma bzw. seiner Geschäftsadresse unverzüglich bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets unser geistiges Eigentum; der Auftraggeber erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte. Bei Bestellungen nach fremden Zeichnungen oder Plänen setzen wir voraus, dass sich der Auftraggeber das Verwertungsrecht gesichert hat.

14. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort:

Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft ist zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig. Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.

15. Anfechtungsverzicht, Schriftlichkeitsgebot:

Der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich die abgeschlossenen Verkaufs- und Lieferbedingungen aus welchem Grund auch immer, anzufechten. Abänderungen zu unseren Geschäfts- und Lieferbedingungen können nur ausdrücklich und schriftlich erfolgen. Auf mündliche Vereinbarungen, die von unseren Geschäfts- und Lieferbedingungen abweichen, kann sich der Auftraggeber nicht berufen; sie sind wirkungslos.

16. Schlussbestimmungen:

Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die Bestimmungen der Punkte 8 und 15 nicht.

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.